

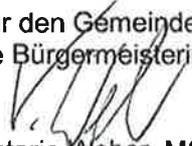
Ort, Datum: Schwaz, am 25.01.2024

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 24.01.2024, TOP 25, folgenden Beschluss gefasst:

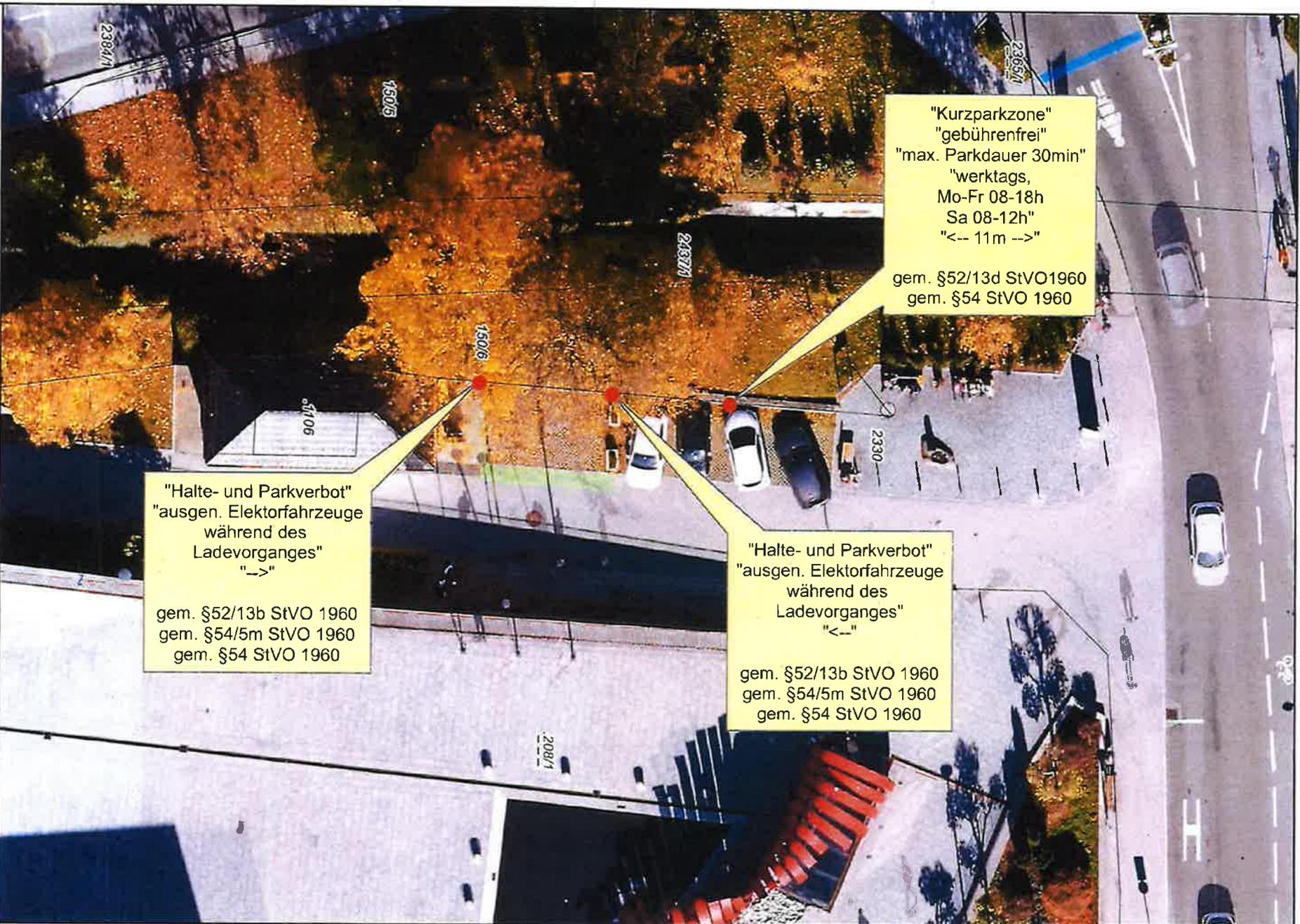
- „1. Die Verordnungen des Gemeinderates vom 11.12.2019, Top 21, und des Gemeinderates vom 20.09.2022, Top 20, werden ersatzlos behoben.
2. Für die zwei östlich der Trafostation Lahnbachgasse angrenzenden Parkplätze wird gem. beiliegendem Lageplan auf eine Länge von 6,50 m ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den entsprechenden Zusätzen „→“ und „←“ gem. § 54 StVO 1960 sowie der Zusatzbeschilderung „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges“ gem. § 54 Ziff. 5 lit. m StVO 1960 verordnet. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen in der Örtlichkeit kundgemacht.
3. Für die vier verbleibenden Parkplätze auf der Nordseite des westlichsten Teiles der Lahnbachgasse zwischen der Wopfnerstraße und den Parkplätzen für E-Fahrzeuge (während deren Ladevorganges) wird eine nicht gebührenpflichtige Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 30 Minuten in den Zeiten, jeweils „werktags Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 08:00 bis 12:00 Uhr“, verordnet. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ gem. § 52 Ziff. 13d StVO 1960 mit dem vorgenannten Zusatz über die Zeiten gem. § 54 StVO 1960 und dem Zusatz „← 11 m →“ gem. § 54 StVO 1960 gem. beiliegendem Lageplan in der Örtlichkeit kundgemacht.“

Für den Gemeinderat  
die Bürgermeisterin:

  
Victoria Weber, MSc

angeschlagen am: 25.01.24

abgenommen am:



"Kurzparkzone"  
"gebührenfrei"  
"max. Parkdauer 30min"  
"werktags,  
Mo-Fr 08-18h  
Sa 08-12h"  
"<- 11m ->"  
gem. §52/13d StVO1960  
gem. §54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"  
"ausgen. Elektorfahrzeuge  
während des  
Ladevorganges"  
"->"  
gem. §52/13b StVO 1960  
gem. §54/5m StVO 1960  
gem. §54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"  
"ausgen. Elektorfahrzeuge  
während des  
Ladevorganges"  
"<-"  
gem. §52/13b StVO 1960  
gem. §54/5m StVO 1960  
gem. §54 StVO 1960



Grundstücksauszug

Bezeichnung  
Bearbeiter  
wimoser

Wichtiger Hinweis!  
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralkarte lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundrissen.  
Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundbesitzer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Baulinien des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!  
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Maßstab 1:250  
Datum 9.1.2024

